

Beitrags und Gebührenordnung

gem. § 7 der Satzung der Brisk-Boots Weeze e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die anfallenden Gebühren und Umlagen. Diese Ordnung wird jedem Mitglied bei Eintritt zusammen mit der Satzung online zur Verfügung gestellt. Sie ist für jedes Mitglied bindend.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, der Umlagen und der Gebühren.
2. Bei Änderungen der Beiträge werden die neu festgesetzten Beträge ab 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse Mitgliedsform Beitrag pro Monat

A – Jugendliche bis 18 Jahre	Verbandsbeitrag 3.- € monatlich = 36.- € jährlich
	Trainergebühr 2.- € monatlich = 6.- € Quartal
B – Ordentliches Mitglied	Verbandsbeitrag 3.- € monatlich = 36.- € jährlich
	Trainergebühr 7.- € monatlich = 21.- € Quartal
C – passiv Mitglied	Verbandsbeitrag 3.- € monatlich = 36.- € jährlich

1. Die Beträge sind ab dem Monat der Aufnahme voll zu entrichten. Bei Austritt aus dem Verein endet die Beitragspflicht erst mit Ablauf der Kündigungsfrist. 4 Wochen zum Quartalsende.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten.
3. Die Entrichtung der Beiträge.
Der Verbandsbeitrag von 3.- € monatlich = 36 € jährlich ist im Januar im voraus zu bezahlen.
Die Trainerbeiträge Erwachsene von 7.-€ monatlich = Quartal 21.-€
Jugend von 2.-€ monatlich = Quartal 6.-€
Sind in den ersten 3 Wochen des neuen Quartals im voraus zu bezahlen.
8. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Mitgliedschaft in die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. DTV, TNW, und die GEMA

§ 4 Kosten für individuelle Anschaffungen

1. Tanzstiefel, und Vereinskleidung, werden nach Bedarf selbst angeschafft und sind somit Privateigentum der Aktiven. Diese werden eventuell als Sammelbestellung über den Verein bestellt
2. Das Logo auf der Vereinskleidung wird einmalig aus der Vereinskasse bezahlt

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde vom Vorstand im Jan. 2015 beschlossen und tritt nach der Jahreshauptversammlung in Kraft.